



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GZ. 12 0135/1-I/12/02

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-51433/2523

Sachbearbeiter:
MR Dr. Mazurkiewicz
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1322
Internet:
Alexander.Mazurkiewicz@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen erlassen und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert wird (Luftfahrt-Entschädigungsgesetz)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen erlassen und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert wird (Luftfahrt-Entschädigungsgesetz), samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Die vom Bundesministerium für Finanzen eingeräumte Begutachtungsfrist endet am 24. April 2002.

Anlage

13. März 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Ranftl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen erlassen und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert wird (Luftfahrt-Entschädigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Bundesgesetz betreffend Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung (Luftverkehrsbetreiberzeugnis) über deren Antrag für Schäden zu leisten, die aufgrund der durch die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika in der Zeit vom 11. bis 14. September 2001 verfügten Einstellung des Luftverkehrs entstanden sind.

§ 2. Entschädigungen dürfen nur aufgrund von durch Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung vorzulegenden Schadensberechnungen geleistet werden. Die Schadensberechnung hat derart zu erfolgen, dass das in der Zeit vom 11. bis 14. September 2001 registrierte Verkehrsaufkommen mit dem vom gleichen Unternehmen während der vorhergehenden Woche registrierten Verkehrsaufkommen, das mit dem für den selben Zeitraum 2000 festgestellten Trend zu korrigieren ist, verglichen wird.

§ 3. Die Entschädigungsleistungen sind mit jenem Betrag begrenzt, der dem festgestellten Einnahmeausfall in der Zeit zwischen 11. und 14. September 2001 entspricht, wobei sowohl den geleisteten als auch den vermiedenen Aufwendungen Rechnung zu tragen ist. Die Entschädigungsleistungen je Luftfahrtunternehmen dürfen nicht mehr als 4/365 der Umsatzerlöse gemäß § 232 Abs. 1 HGB des letzten vor dem 11. September 2001 endenden Geschäftsjahres betragen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel 2

Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2002

Das Bundesfinanzgesetz 2002, BGBl I Nr. 38/2001, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/2002, wird wie folgt geändert (XXX. BFG-Novelle 2002):

Im Artikel V Abs. 1 wird der Punkt nach der Z 22 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 23 angefügt:

"23. beim Voranschlagsansatz 1/54848 bis zu einem Betrag von 4 Millionen Euro für Zahlungen auf Grund des Luftfahrt-Entschädigungsgesetzes, wenn die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen und/oder durch Mehreinnahmen in den Kapiteln der Gruppe 5 sichergestellt werden kann."

Vorblatt

Ziel:

Abgeltung von Schäden von Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung aufgrund wirtschaftlicher Schäden nach viertägiger Sperre des US-Luftraumes wegen Terroranschlägen vom 11. September 2001 mit dem Ziel einer Gleichbehandlung mit anderen Luftfahrtunternehmen von EU-Mitgliedstaaten .

Lösung:

Entschädigungsleistungen an Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung entsprechend den von der EU vorgegebenen Modalitäten.

Alternativen:

Keine; bei Nichtabgeltung von Schäden Benachteiligung österreichischer Luftfahrtunternehmen gegenüber anderen Luftfahrtunternehmen von EU-Mitgliedstaaten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der an Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung zu leistenden Entschädigungen sind mit höchstens 4 Mio € veranschlagt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Konformität ist im Hinblick auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Folge der Attentate in den Vereinigten Staaten auf die Luftverkehrsbranche (KOM(2001) 574 endg.) gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die vorgesehenen Entschädigungsleistungen sollen Benachteiligungen von österreichischen Luftfahrtunternehmen im EU-Bereich vermieden werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Artikel 2 betrifft die Änderung des Bundesfinanzgesetzes, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkungsbefugnis zusteht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich in der Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Folge der Attentate in den Vereinigten Staaten auf die Luftverkehrsbranche (KOM(2001)574 endg.) mit der Frage der Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen befasst. Demnach können die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 2 lit. b EG-Vertrag auf Maßnahmen Anwendung finden, mit denen die Kosten ausgeglichen werden sollen, die den Luftfahrtunternehmen durch die Sperrung des amerikanischen Luftraums für die Dauer von vier Tagen, nämlich vom 11. bis 14. September 2001, entstanden sind.

Nach der vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union am 16. Oktober 2001 erteilten Zustimmung können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Entschädigungsleistungen nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 2 lit. b des EG-Vertrages leisten, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Entschädigung wird in nicht diskriminierender Weise für alle Fluggesellschaften eines Mitgliedsstaats bereitgestellt;
- Sie betrifft ausschließlich Kosten, die zwischen dem 11. und dem 14. September 2001 in Folge der von den amerikanischen Behörden beschlossenen Einstellung des Luftverkehrs festgestellt wurden;
- Der Entschädigungsbetrag wird präzise und objektiv berechnet, in dem das von den einzelnen Fluggesellschaften während dieser fraglichen vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von der gleichen Gesellschaft während der vorhergehenden Woche registrierten Verkehrsaufkommen, das mit dem für den selben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zur Korrigierung ist, verglichen wird. Der Entschädigungshöchstbetrag entspricht dem ordnungsgemäß festgestellten Einnahmeausfall während dieser vier Tage, wobei sowohl den geleisteten als auch den vermiedenen Aufwendungen Rechnung zu tragen ist. Dieser Betrag liegt in jedem Fall unter vier Dreihundertfünfundsechzigstel des Umsatzes der Gesellschaft.

Eine entsprechende Beihilferegung ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag zu notifizieren. Nach Genehmigung der Beihilferegung müssen Einzelmaßnahmen, die auf Grundlage dieser Regelung getroffen werden, nicht notifiziert werden, wenn die in der Regelung festgelegten Bedingungen für die Gewährung erfüllt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist jedoch über die

Anwendung der Beihilferegelung innerhalb von sechs Monaten nach deren Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Mitteilung der Europäischen Kommission.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu § 1:

Der Bundesminister für Finanzen wird zur Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung für Schäden aufgrund der viertägigen Sperre des US-Luftraumes nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ermächtigt.

Da die EU-Kommission jenen Maßnahmen den Vorzug gibt, die am wenigsten geeignet sind, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu verfälschen, ist eine Gleichbehandlung der Luftfahrtunternehmen durch ein und den selben Mitgliedstaat erforderlich. Allfällige Entschädigungsleistungen sollen daher in nicht diskriminierender Weise an alle betroffenen Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung (Luftverkehrsbetreiberzeugnis/Air Operator's Certificate gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen) geleistet werden. Die Mitteilung der EU-Kommission sieht weiters vor, dass die Schäden, für die im Rahmen der Beihilferegulung eine Entschädigung erfolgen kann, von den Luftfahrtunternehmen ausschließlich an den Tagen des 11., 12., 13. und 14. September 2001 erlitten worden sein dürfen, also an jenen Tagen, an denen der Luftraum der Vereinigten Staaten gesperrt war.

Die direkte Verbindung zwischen den Einstellungen des gesamten Luftverkehrs im amerikanischen Hoheitsgebiet und den Störungen, die sich daraus im europäischen Luftraum ergeben haben, also zwischen diesen unmittelbaren Folgen der Anschläge vom 11. September 2001 einerseits und den von den europäischen Luftfahrtunternehmen erlittenen Verlusten andererseits, ist dabei festzustellen und zu überprüfen. Die Anwendung der jeweiligen Beihilferegulung muss in jedem Fall auf diese vier Tage begrenzt sein.

Zu § 2:

Entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Betrag der Entschädigung präzise und objektiv zu berechnen, wobei das von den einzelnen Luftfahrtunternehmen während dieser fraglichen vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von dem gleichen Unternehmen während der vorhergehenden Woche registrierten Verkehrsaufkommen, das mit dem für den selben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zu korrigieren ist, verglichen wird. Die genannte Korrektur bezweckt, jenen

Verkehrsschwankungen Rechnung zu tragen, die im allgemeinen für die erste Septemberhälfte kennzeichnend sind.

In folgender Weise soll den von der EU-Kommission in ihrer Mitteilung festgelegten Kriterien Rechnung getragen werden:

Zunächst ist für jedes Luftfahrtunternehmen der während der vier Tage erlittene Einnahmeausfall im Vergleich zu der Situation zu ermitteln, die billigerweise als normal anzusehen wäre, wenn sich die Anschläge vom 11. September 2001 nicht ereignet hätten. Wie bereits ausgeführt, muss dabei das von jedem Unternehmen während der vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von dem gleichen Unternehmen während der Vorwoche registrierten Verkehrsaufkommen verglichen werden, das mit dem für denselben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zu korrigieren ist.

Anschließend ist der entschädigungsfähige Betrag festzulegen, der gleich dem so ermittelten Umsatzverlust ist, wobei jedoch folgendes zu berücksichtigen ist:

- einerseits sind die Aufwendungen, etwa für Kraftstoff, abzuziehen, die die Unternehmen hätten tragen müssen, wenn ihr Flugbetrieb nicht durch die Ereignisse des 11. September 2001 beeinträchtigt worden wäre;

- andererseits sind die Aufwendungen, etwa für die Hotelunterbringung von nicht beförderten Fluggästen, hinzuzurechnen, die die Unternehmen aufgrund der Einstellung des Flugbetriebs zu tragen hätten. Diese Aufwendungen sind jedoch größtenteils durch Versicherungen gedeckt. Bei der Berechnung des entschädigungsfähigen Betrages dürfen nur diejenigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von Versicherungen abgedeckt sind.

Zu § 3:

Der entschädigungsfähige Höchstbetrag ist in jedem Fall für jedes Unternehmen auf den Umsatzverlust während der vier Tage zwischen 11. und 14. September 2001 beschränkt. Die Obergrenze der Entschädigung beträgt vier Dreihundertfünfundsechzigstel der Umsatzerlöse gemäß § 232 Abs. 1 HGB des letzten vor dem 11. September 2001 endenden Geschäftsjahres.

Zu Art. 2:

Die Anfügung der neuen Überschreitungsermächtigung des Artikel V Abs. 1 Z 23 dient der Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel im Zusammenhang mit dem Luftfahrt-Entschädigungsgesetz.